



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.7.2016
COM(2016) 437 final

ANNEX 1

ANHÄNGE

zu dem

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkts zu bestimmten Vorschlägen, die der 17. Konferenz der Vertragsparteien (CoP 17) des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES), Johannesburg, Südafrika, 24. September - 5. Oktober 2016, vorgelegt werden

ANHANG I

Standpunkt der Union zu wichtigen Diskussionspunkten für die 17. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES), Johannesburg, Südafrika, 24. September – 5. Oktober 2016

A. ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

1. Die Union betrachtet CITES als ein wichtiges internationales Übereinkommen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels.
2. Die Union sollte auf der 17. Konferenz der CITES-Vertragsparteien einen ehrgeizigen Standpunkt vertreten, der mit den einschlägigen Maßnahmen der Union und ihren internationalen Verpflichtungen in diesem Bereich, insbesondere mit den Zielen für wildlebende Tier- und Pflanzenarten gemäß dem Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 15, dem im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) vereinbarten Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020, der auch die Ziele von Aichi umfasst, der CITES-Strategieplanung¹ und der UNGA-Resolution 69/314 über den illegalen Artenhandel im Einklang steht. Der Standpunkt der EU sollte auch zur Verwirklichung der EU-Ziele beitragen, die mit der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020, dem EU-Aktionsplan zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels, dem Konzept der EU zur Förderung des Handels und der nachhaltigen Entwicklung gemäß der Strategie „Handel für alle“ und dem EU-Aktionsplan für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Haibestände festgelegt wurden.
3. Die Prioritäten der Union auf der 17. Konferenz der CITES-Vertragsparteien sollten folgende sein:
 - umfassende Nutzung der CITES-Instrumente zur Regulierung des internationalen Handels mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, die von unkontrolliertem internationalen Handel betroffen sind, unter Verfolgung eines wissenschaftlich fundierten Ansatzes;
 - stärkeres Engagement der internationalen Staatengemeinschaft für die Bekämpfung des illegalen Artenhandels und
 - Verbesserung der Transparenz und Rechenschaftspflicht im Rahmen des CITES-Übereinkommens und Gewähr, dass angemessene Modalitäten vereinbart werden, die dem neuen Status der EU als Vertragspartei des Übereinkommens entsprechen.
4. Der Standpunkt der EU zu Vorschlägen für Änderungen der Anhänge sollte sich am Erhaltungszustand der betreffenden Arten sowie daran orientieren, wie sich der Handel nachweislich auf ihren Zustand auswirkt bzw. auswirken kann. Zu diesem Zweck sollten bei der Bewertung der Aufnahmeanträge die relevantesten und verlässlichsten wissenschaftlichen Gutachten berücksichtigt werden.
5. Der Standpunkt der Union sollte berücksichtigen, welchen Beitrag die CITES-Kontrollen zur Verbesserung des Erhaltungszustands leisten können, und zugleich die Bemühungen jener Staaten und internationalen Gremien anerkennen, die wirksame Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt haben. Die Union sollte sicherstellen, dass die Beschlüsse der 17. Konferenz die Wirksamkeit des Übereinkommens maximieren,

¹ Vgl. CITES-Entschließung Konf. 14.2.

indem unnötiger Verwaltungsaufwand auf ein Mindestmaß beschränkt wird und praktikable, kosteneffiziente und funktionierende Lösungen für Probleme bei der Durchführung und der Überwachung gefunden werden.

6. Die Vertragsstaatenkonferenz ist das Leitungsgremium des CITES-Übereinkommens und einige der auf der CoP 17 gefassten Beschlüssen werden vom Ständigen Ausschuss als wichtigstes der Konferenz nachgeordnetes Gremium umgesetzt. Der Standpunkt der Union für die 17. Konferenz der CITES-Vertragsparteien sollte daher auch für die Herangehensweise der EU an die Sitzungen des Ständigen Ausschusses nach der CoP 17 die Richtung weisen.

B. SPEZIFISCHE FRAGEN

1. Im Jahr 2015 trat die Union als erste regionale Organisation für wirtschaftliche Integration dem CITES-Übereinkommen als Vertragspartei bei. Die Modalitäten der Teilnahme der Union an der CoP müssen vor allem mit Blick auf Abstimmungen in der **Geschäftsordnung** der CoP-Tagung festgeschrieben werden. Die Union ist der Auffassung, dass die Geschäftsordnung dem Wortlaut des CITES-Übereinkommens (Artikel XXI Absätze 2 bis 6) entsprechen und keine Bestimmungen enthalten sollte, durch die die Ausübung ihrer Rechte als Vertragspartei Bedingungen unterliegt, die in dem Übereinkommen nicht vorgesehen sind. In diesem Zusammenhang plädiert die Union dafür, dass der Wortlaut der Geschäftsordnung in Bezug auf regionale Organisationen für wirtschaftliche Integration an die Bestimmungen der Geschäftsordnung zahlreicher anderer internationaler Übereinkommen angepasst wird (Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten, Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, Montrealer Protokoll, Stockholmer, Baseler und Rotterdamer Übereinkommen). Da dieses Thema bei Dritten Fragen aufwirft, sollte die Union im Vorfeld der CoP Informationen darüber vorlegen, wie die Stimmrechte zwischen der Union und den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die Union sollte ferner bereit sein, bei den Beratungen über die Geschäftsordnung eine gewisse Flexibilität zu zeigen, sofern weder die Rechte der Union als Vertragspartei noch die Verteilung der Zuständigkeiten gemäß AEUV untergraben werden.
2. Die Union ist der Auffassung, dass **Transparenz** und Rechenschaftspflicht im Rahmen des CITES-Übereinkommens weiter verbessert werden sollten, um die Legitimität des Übereinkommens und die Integrität des Beschlussfassungsprozesses zu verbessern, und wird sich für dementsprechende Vorschläge einsetzen. In diesem Zusammenhang befürwortet die Union insbesondere die Entschließung, mit der die Unterstützung der Teilnahme von Delegierten aus Entwicklungsländern an Konferenzen der CITES-Vertragsparteien durch Sponsoren im Rahmen eines transparenten, vom CITES-Sekretariat durchgeführten Programms (im Folgenden „Sponsored Delegates Project“) konsolidiert werden soll, und fordert gleichzeitig Transparenz seitens der Sponsoren, die die Teilnahme von Delegierten aus Drittländern außerhalb dieses Programms direkt finanzieren.
3. **62 Änderungsvorschläge zu den CITES-Anhängen** wurden zur 17. Konferenz der CITES-Vertragsparteien eingereicht. Der Standpunkt der EU zu derartigen Vorschlägen sollte sich am Erhaltungszustand der betreffenden Arten sowie daran orientieren, wie sich der Handel auf diese Arten auswirkt bzw. auswirken kann. Zu diesem Zweck sollte die Union den geltenden Bestimmungen der Entschließung Konf. 9.24 zu den Kriterien für Änderungen der Anhänge I und II Rechnung tragen.

Insbesondere die Meinungen der Arealstaaten der von den Vorschlägen betroffenen Arten sollten von der Union berücksichtigt werden. Die Union ist darüber hinaus der Auffassung, dass Vorschläge zur Änderung der CITES-Anhänge, die auf die Arbeiten der CITES-Tier- und Pflanzenausschüsse zurückzuführen sind, im Allgemeinen unterstützt werden sollten. Die Bewertung der Vorschläge durch das CITES-Sekretariat und die Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN) bzw. durch das Artenschutznetzwerk TRAFFIC² sowie – im Falle von Meeresarten – durch die spezielle Sachverständigengruppe der FAO wird ebenfalls berücksichtigt, und es sei angemerkt, dass auch den Bestandsabschätzungen und einschlägigen Daten der regionalen Fischereiorganisationen Rechnung getragen wird.

4. Die Aufnahme neuer **Meeresarten und Holzarten** in die CITES-Anhänge stellt für die Union ein zentrales Thema dieser CoP-Tagung dar.
5. Im Einklang mit ihrem etablierten Standpunkt bekräftigt die EU, dass das CITES-Übereinkommen ein geeignetes Instrument zur Regulierung des internationalen Handels mit **Meeresarten** ist, wenn diese Arten durch den Handel beeinträchtigt werden und vom Aussterben bedroht sind oder in Zukunft sein könnten, wobei zu bedenken ist, dass die Erhaltung der biologischen Meeresschätze in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt.
6. Die EU stellt fest, dass in den letzten Jahren u. a. mit ihrer finanziellen Unterstützung der Union beträchtliche Anstrengungen unternommen worden sind, um Kapazitäten für die Umsetzung des CITES-Übereinkommens in Bezug auf **Meeresarten** zu schaffen. Diese Anstrengungen sollten in Zukunft gegebenenfalls im Rahmen des CITES-Übereinkommens fortgeführt werden. Die Union sieht den Berichten über die Umsetzung und Einhaltung der CITES-Anforderungen für Meeresarten und insbesondere für Haie und Rochen, die die Vertragsparteien und das CITES-Sekretariat nach der CoP 17 zur Verfügung stellen werden, erwartungsvoll entgegen. Des Weiteren befürwortet die Union auch eine stärkere Koordinierung zwischen dem CITES-Übereinkommen und regionalen Fischereiorganisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, um Governance und Komplementarität zu verbessern und gleichzeitig Überschneidungen und Unstimmigkeiten zu vermeiden. Die Union fördert und unterstützt die Einbeziehung gelisteter Hai- und Rochenarten sowie anderer Meeresarten in die einschlägigen CITES-Bewertungsgremien, insbesondere den Tierausschuss des CITES, damit deren Bewertung vor der 18. Konferenz der Vertragsparteien vorliegt. In Erwartung der neuesten wissenschaftlichen Gutachten befürwortet die Union außerdem die Aufnahme einiger Arten von Haien und Rochen (Seidenhaie (*Carcharhinus falciformis*) und Fuchshaie (*Alopias* spp.) sowie Mobularochen (*Mobula* spp.)) in Anhang II des CITES-Übereinkommens. Die Union wird die jüngsten wissenschaftlichen Gutachten der Sachverständigengruppe der FAO, von IUCN/TRAFFIC oder aus anderen wissenschaftlichen Quellen prüfen. Angesichts der Bedenken in Bezug auf die Erhaltung von Aalarten weltweit und der Auswirkungen des internationalen Handels auf ihr Überleben befürwortet die Union außerdem, dass der CITES-Tierausschuss mehr einschlägige Informationen über den Handel mit diesen Arten zusammenträgt und prüft, um auf der 18. Konferenz der CITES-Vertragsparteien Empfehlungen vorlegen zu können. Die Union unterstützt

² Die IUCN und TRAFFIC sind große Organisationen, die auf den Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen spezialisiert sind und vor jeder CoP eine gründliche Bewertung der Vorschläge zur Änderung der CITES-Anhänge abgeben.

jedoch keine Vorschläge, die dazu führen könnten, dass der Europäische Aal auf der 17. Konferenz der Vertragsparteien in Anhang I des CITES aufgenommen wird.

7. Der internationale Handel mit **Tropenholzarten** zur Versorgung des Marktes für Erzeugnisse aus Palisander hat in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen. Aus den verfügbaren Informationen geht hervor, dass ein großer Teil dieses Handels ein untragbares Ausmaß erreicht hat und sich aus illegalem Holzeinschlag speist. Dies geht so weit, dass der illegale Handel mit Palisander heutzutage als eine der häufigsten Formen des illegalen Handels mit wildlebenden Pflanzenarten gilt. Einige Palisanderarten sind derzeit durch das CITES-Übereinkommen geschützt, und die EU sollte die Vorschläge zur Aufnahme zusätzlicher Palisanderarten (*Pterocarpus erinaceus*, drei *Guibourtia*-Arten und *Dalbergia* spp.) in Anhang II des CITES-Übereinkommens unterstützen. Die Union ist der Auffassung, dass diese Aufnahmen auf Grundlage der verfügbaren Informationen und unter Anwendung des Vorsorgeprinzips (durch entsprechende Anmerkungen) genau definiert werden sollten, damit der Großteil der aus den betroffenen Arealstaaten ausgeführten Erzeugnisse abgedeckt ist.
8. Der Standpunkt der Union zu Vorschlägen im Zusammenhang mit dem **illegalen Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten** sollten mit den drei folgenden im Aktionsplan der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels festgelegten Prioritäten im Einklang stehen:
 - Unterbindung des illegalen Artenhandels und Bekämpfung seiner Ursachen;
 - Durchführung und Durchsetzung bestehender Vorschriften und wirksamere Bekämpfung der organisierten Artenschutzkriminalität und
 - Stärkung der globalen Partnerschaft der Ursprungs-, Zielmarkt- und Transitländer gegen den illegalen Artenhandel.
9. Im Einklang mit der ersten Priorität unterstützt die Union den besseren Schutz der Arten, die derzeit in einem untragbaren Ausmaß oder illegal in die EU eingeführt werden (dies betrifft insbesondere den Handel mit **exotischen Heimtieren**), durch das CITES-Übereinkommen. Die Union befürwortet daher die Vorschläge zur Änderung der Anhänge in Bezug auf den Berberaffen (*Macaca sylvanus*), den Graupapagei (*Psittacus erithacus*) und verschiedene Reptilienarten. Die Union unterstützt auch die Aufnahme des Banggai-Kardinalbarschs (*Pterapogon kauderni*) in Anhang II, da die verfügbaren Informationen darauf hindeuten scheinen, dass die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllt sind. Gleichzeitig weist sie darauf hin, dass weitere Beratungen mit Indonesien – dem einzigen Arealstaat für diese Art – stattfinden sollten, um festzustellen, ob ein gemeinsamer Ansatz für den nachhaltigen Handel mit dieser Art vereinbart werden kann.
10. Im Rahmen der ersten Priorität spricht sich die Union außerdem für die Annahme einer Entschließung zur Bekämpfung **korruptionsfördernder Tätigkeiten** aus, die einen Verstoß gegen das CITES-Übereinkommen darstellen, sowie für zusätzliche Empfehlungen und Leitlinien zur Verringerung der Nachfrage nach illegalen Erzeugnissen aus wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Sie wird darauf achten, dass die auf der 17. Konferenz der CITES-Vertragsparteien gefassten Beschlüsse den Bedürfnissen und Interessen der ländlichen Gemeinschaften, die sie betreffen könnten, Rechnung tragen.
11. Im Einklang mit der zweiten und dritten Priorität unterstützt die Union energische Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens durch seine Vertragsparteien und

spricht sich für einen klaren Zeitrahmen mit Überwachungsmechanismen (einschließlich etwaiger Handelssanktionen) mit Blick auf jene Vertragsparteien aus, die wiederholt ihren Verpflichtungen gemäß dem CITES-Übereinkommen nicht nachkommen. Dies ist besonders wichtig, um die Wilderei und den illegalen Handel mit Elefanten (siehe unten), Nashörnern, asiatischen Großkatzen, Palisander und Schuppentieren zu bekämpfen. In dieser Hinsicht sollte sich die Union zudem für den Vorschlag für eine Entschließung einsetzen, mit der genauer überwacht werden soll, dass wildlebende Tiere nicht in betrügerischer Weise als in Gefangenschaft gezüchtete Tiere gehandelt werden.

12. Die **Wilderei von Elefanten und Nashörnern sowie der illegale Handel mit Elfenbein und Nashornhorn** sind noch immer besorgniserregend weit verbreitet. Die EU betrachtet dies nach wie vor mit erheblicher Sorge und sollte bei allen Elefanten betreffenden Tagesordnungspunkten prioritär Maßnahmen fördern, die unmittelbar zur Lösung dieses Problems beitragen, wobei insbesondere die in der EU-finanzierten Studie „Larger than elephants – input for an EU strategic approach to wildlife conservation in Africa“ hervorgehobenen Prioritäten zu berücksichtigen sind. In Bezug auf Elefanten wurden in einigen Areal-, Transit- und Zielländern gute Fortschritte erzielt. Die nationalen Elfenbein-Aktionspläne, die infolge der Beschlüsse der letzten Konferenz der CITES-Vertragsparteien in 19 Ländern ausgearbeitet wurden, haben zu dieser positiven Entwicklung beigetragen. Vor allem in Ländern, die weiterhin „Hotspots“ für Elefantenwilderei und den illegalen Handel mit Elfenbein sind, bleibt jedoch noch viel zu tun. Zu diesem Zweck sollte die Union eine Verschärfung der Elfenbein-Aktionspläne sowie eine verstärkte Kontrolle ihrer Umsetzung durch die betroffenen Parteien unterstützen und auch Handelssanktionen verhängen, sollten wiederholt keine geeignete Maßnahmen gegen Elefantenwilderei und den illegalen Handel mit Elfenbein ergriffen werden.
13. Die Union weist darauf hin, dass die Vertragsparteien zahlreiche, oft widersprüchliche Vorschläge in Bezug auf den **Handel mit Elfenbein** eingebracht haben. Gemäß dem CITES-Übereinkommen ist der internationale Handel mit Elfenbein derzeit verboten. Die Union ist der Auffassung, dass die Bedingungen für die erneute Zulassung eines solchen Handels nicht erfüllt sind, und wird auf der 17. Konferenz der CITES-Vertragsparteien keine Vorschläge zur Wiederaufnahme dieses Handels unterstützen. Sie stellt fest, dass bisher keine Fortschritte bei der Entwicklung des Beschlussfassungsmechanismus für die künftige Abwicklung des Elfenbeinhandels erzielt worden sind, und ist der Ansicht, dass eine Einigung über einen solchen Mechanismus auf der CoP 17 nicht unbedingt erforderlich ist. Die Union lehnt eine Wiederaufnahme dieser Diskussion in Zukunft nicht ab, sie sollte aber erst geführt werden, nachdem die Elefantenwilderei und der illegale Handel mit Elfenbein erheblich zurückgegangen sind. Die Union sollte auch alle Arealstaaten des afrikanischen Elefanten anregen, in einen Dialog einzutreten, damit in dieser Frage eine Einigung auf einen gemeinsamen Standpunkt erreicht wird.
14. Die Union merkt an, dass es Fälle gegeben hat, in denen der legale **inländische Handel mit Elfenbein** in einigen CITES-Vertragsstaaten den internationalen illegalen Handel ermöglicht hat. In solchen Fällen sollte die Union bereit sein, Forderungen zu unterstützen, derartigen inländischen Handel zu verbieten. Die Union sollte Vorschlägen zu dieser Frage also offen gegenüberstehen, sofern ihr Geltungsbereich geklärt ist. Besteht zwischen dem legalen inländischen und dem illegalen Handel mit Elfenbein kein eindeutiger Zusammenhang (entweder direkt, wenn illegale Elfenbeinprodukte auf dem Inlandsmarkt „gewaschen“ werden, oder indirekt, wenn

durch legalen Handel die Nachfrage nach illegalem Elfenbein angekurbelt wird), wäre es nicht angebracht, über das CITES-Übereinkommen ein Verbot des Elfenbeinhandels im Inland zu fordern, insbesondere für Elfenbeinprodukte, die vor der Aufnahme des afrikanischen Elefanten in Anhang I des CITES-Übereinkommens im Jahr 1990 erworben wurden.

15. Die Union ist der Auffassung, dass im Rahmen des CITES-Übereinkommens internationale Leitlinien vereinbart werden sollten, um zu gewährleisten, dass **Jagdtrophäen** von in den Anhängen I und II des CITES-Übereinkommens aufgeführten Arten aus nachhaltigen und legalen Quellen stammen. Die Union unterstützt auch, dass der CITES-Tierausschuss bei der Festlegung von Ausfuhrquoten für Jagdtrophäen von Arten des Anhangs I, insbesondere für Leoparden und Löwen, mehr Kontrolle ausübt.
16. Die Union sollte sich außerdem um einen **möglichst geringen Verwaltungsaufwand** für Wirtschaftsakteure und Privatpersonen bei der grenzüberschreitenden Verbringung von im CITES-Übereinkommen aufgeführten Produkten bemühen, sofern nur geringe Bedenken bestehen, dass solche Verbringungen nachteilige Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben könnten. Dies gilt insbesondere für Musiker und für den Handel mit Endprodukten aus einigen im Rahmen des CITES-Übereinkommens geschützten Arten.
17. Die Krise infolge des illegalen Handels mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in Verbindung mit der Erweiterung des Geltungsbereichs des CITES-Übereinkommens auf neue Arten und Vertragsparteien hat dazu geführt, dass seit einigen Jahren **mehr Tätigkeiten unter das CITES-Übereinkommen** fallen und die Arbeitsbelastung des CITES-Sekretariats erheblich zugenommen hat. Die Union sollte diese Entwicklungen bei der Entscheidung über ihre Prioritäten auf der CoP 17 und über den künftigen Haushalt des CITES-Sekretariats berücksichtigen.